

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1949

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 2. Mai 1949

Nr. 8

## Inhalts-Übersicht:

	Seite		Seite
(43) Verordnung über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Getreide- und Futtermittelbewirtschaftung vom 28. März 1949 . . . . .	29	(45) Verordnung über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Kartoffelbewirtschaftung vom 28. März 1949 . . . . .	30
(44) Verordnung über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Vieh- und Fleischwirtschaft vom 28. März 1949 . . . . .	30	(46) Verordnung über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Bewirtschaftung von Milch, Milch-erzeugnissen, Ölen und Fetten vom 28. März 1949	31

(Dieser Ausgabe liegt die Beilage Nr. 5 bei)

### (43) Verordnung über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Getreide- und Futtermittelbewirtschaftung vom 28. März 1949

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren vom 3. November 1948 (WiGBl. S. 117) wird im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und dem Hessischen Minister der Finanzen verordnet:

#### § 1

(1) Abgabepflichtig sind

##### 1. Mühlen:

- für die Verarbeitung von Brotgetreide in der Handelsmüllerei im eigenen Betriebe oder in der Lohnvermahlung bei fremden Betrieben (Vermahlungsabgabe der Mühlen);
- zur Bildung einer Frachtausgleichskasse auf die nach Abs. 1a vermahlene Menge Brotgetreide (Frachtausgleichsabgabe der Mühlen);
- für die Einkäufe von inländischem Roggen und Weizen unmittelbar vom Erzeuger durch die in Abs. 1a genannten Betriebe der Handelsmüllerei (Ausgleichsabgabe bei Mühleneinkäufen);

##### 2. Teigwaren herstellende Betriebe:

für die Verarbeitung von Getreidemahlerzeugnissen zu Teigwaren (Verarbeitungsabgabe der Teigwarenhersteller);

##### 3. Schäl- und Mühlmühlen:

für die Be- und Verarbeitung von Getreide und die Herstellung von Getreideerzeugnissen (Schäl- und Mühlmühlenabgabe);

##### 4. Mischfutter herstellende Betriebe:

für die Herstellung von Mischfuttermitteln (Abgabe der Mischfutterhersteller).

#### § 2

Der Abgabepflicht unterliegen, nicht:

- Teigwaren herstellende Betriebe mit einer jährlichen Verarbeitungsmenge von weniger als 50 dz,
- Innungsmühlen, die nur Mischungen von selbsterzeugtem Getreide, Tauschgetreide oder Mischungen im Lohn für Verbraucher vornehmen,
- zoologische Einzelhandelsbetriebe, ferner Samenhandlungen, Drogerien und sonstige Kleinhandelsbetriebe, soweit die hergestellten Mischfuttermittel unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden.

#### § 3

Die Abgaben betragen:

##### 1. a) Vermahlungsabgaben der Mühlen:

0.10 DM für jeden in der Handelsmüllerei verarbeiteten Doppelzentner Brotgetreide;

##### b) Frachtausgleichsabgabe der Mühlen:

0.10 DM für jeden vermahlenden Doppelzentner Brotgetreide;

##### c) Ausgleichsabgabe bei Mühleneinkäufen:

0.50 DM für jeden Doppelzentner Getreide bei Mühlen, die inländischen Roggen oder inländischen Weizen vom Erzeuger kaufen oder

deren Inhaber oder Mitinhaber Landwirtschaft betreiben und das in der eigenen Landwirtschaft erzeugte Brotgetreide übernehmen, soweit sie vom Erzeuger kaufen dürfen;

0.70 DM für jeden Doppelzentner Getreide bei Mühlen, deren Inhaber oder Mitinhaber Landwirtschaft betreiben und das in der eigenen Landwirtschaft erzeugte Brotgetreide übernehmen, soweit sie vom Erzeuger nicht kaufen dürfen;

0.60 DM für jeden Doppelzentner Getreide bei Mühlen, die einen Getreidehandel betreiben und inländischen Roggen oder Weizen, der für den Betrieb des Getreidehandels gekauft worden ist, verarbeiten, sofern es ihnen nicht erlaubt ist, vom Erzeuger zu kaufen.

##### 2. Verarbeitungsabgabe der Teigwarenhersteller:

0.02 DM für jeden Doppelzentner Getreidemahlerzeugnisse;

##### 3. Schäl- und Mühlmühlenabgabe:

0.02 DM für jeden Doppelzentner in Verkehr gebrachter Getreideerzeugnisse;

##### 4. Abgabe der Mischfutterhersteller:

0.40 DM je Tonne hergestellter Mischfuttermittel außer Mineralsalzmischungen, Backmischfutter und Hundekuchen;

1.00 DM je Tonne hergestellter Mineralsalzmischungen, Backmischfutter und Hundekuchen;

0.10 DM je Tonne in Lohnverarbeitung hergestellter Mischfuttermittel (Lohnmühlen, Häckselhersteller usw).

#### § 4

(1) Die Abgaben werden auf Grund der von den Betrieben laufend zu erstattenden Meldungen vom Landesernährungsamt Hessen jeweils für ein Kalendervierteljahr erhoben. Soweit solche Meldungen nicht zu erstatten sind, haben die abgabepflichtigen Betriebe besondere Abgabenerklärungen abzugeben. Werden die Meldungen oder die Erklärungen nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so kann das Landesernährungsamt Hessen die Abgaben auf Grund von Schätzungen erheben.

(2) Die Abgaben sind bis zum 15. des auf den Vierteljahresschluß folgenden Monats an das Landesernährungsamt Hessen zu zahlen.

(3) Die in der Zeit bis zur Verkündung dieser Verordnung fällig gewordenen Abgaben sind spätestens bis zum Ende des auf die Verkündung folgenden Monats zu zahlen.

(4) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung wird ein Säumniszuschlag von 4% des rückständigen Betrages erhoben.

## § 5

(1) Der Frachtausgleich wird vom Landesernährungsamt Hessen nach den Richtlinien des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes durchgeführt.

(2) Die Frachtausgleichsabgabe der Mühlen gemäß § 1, Abs. 1 Ziffer 1b darf nur für den Ausgleich der beim Transport von Brotgetreide und Mehl entstehenden unterschiedlichen Frachten verwendet werden.

## § 6

Die fälligen Abgaben können nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung beigetrieben werden.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 in Kraft und am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. März 1949

## Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten  
Lorberg

(44) **Verordnung**  
**über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Vieh- und Fleischwirtschaft**  
vom 28. März 1949

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren vom 3. November 1948 (WiGBl. S. 117) wird im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und dem Hessischen Minister der Finanzen verordnet:

## § 1

- (1) Der Abgabepflicht unterliegt, wer
- gewerblich Rinder, Kälber, Schweine, Schafe oder Pferde schlachtet oder für sich schlachten läßt;
  - die Genehmigung zur Hausschlachtung erhält;
  - Notschlachtungen, Schlachtungen von kranken Tieren oder polizeilich angeordnete Schlachtungen vornimmt oder vornehmen läßt.
- (2) Den gewerblichen Schlachtungen im Sinne des Abs. 1, a stehen die von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen Gebietskörperschaften für eigene Rechnung durchgeführten Schlachtungen gleich.
- (3) Die Abgaben sind an das Landesernährungsamt Hessen zu entrichten.

## § 2

Die Abgabe wird nach der Zahl der zu schlachtenden Tiere, ohne Rücksicht auf deren Alter, Geschlecht oder Gewicht bemessen und beträgt:

je Rind oder Pferd . . . . .	1.50 DM
je Schwein . . . . .	1.— DM
je Kalb oder Schaf . . . . .	— .50 DM

## § 3

Bei gewerblichen Schlachtungen hat der Abgabeschuldner beim Erwerb des Tieres die Hälfte der zu zahlenden Abgabe dem Verkäufer des Tieres in Rechnung zu stellen oder das Entgelt entsprechend zu kürzen, von dieser Verpflichtung ist er entbunden, wenn der Erwerb früher als 10 Tage vor der Schlachtung erfolgt ist.

## § 4

- (1) Die gemäß § 2 zu leistende Abgabe ist durch Gebührenmarken vor der Tötung des Tieres zu entrichten.
- (2) Diese Marken sind aufzukleben:
- bei gewerblichen Schlachtungen auf die Schlachtscheine,

- bei Hausschlachtungen auf die Genehmigungsbescheide,
  - bei Notschlachtungen, Schlachtungen von kranken Tieren oder polizeilich angeordneten Schlachtungen auf die Verwertungsbescheinigungen.
- Sie sind von denjenigen Stellen, die diese Scheine ausgeben oder annehmen, durch Dienststempel und Tagesangabe zu entwerfen.

## § 5

- (1) Die Gebührenmarken werden ausgegeben
- für gewerbliche Schlachtungen im Sinne des § 1, Abs. 1, a und bei Notschlachtungen, Schlachtungen kranker Tiere oder polizeilich angeordneten Schlachtungen im Sinne des § 1, Abs. 1, c durch die zuständigen Außenstellen des Landesernährungsamtes Hessen,
  - für Hausschlachtungen durch die Kartenstelle, die den Genehmigungsbescheid für die Hausschlachtungen erteilt.
- (2) Das Landesernährungsamt Hessen kann andere Stellen zur Abgabe von Gebührenmarken zulassen.

## § 6

Die fälligen Abgaben können nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung beigetrieben werden.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 in Kraft und am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. März 1949

## Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten  
Lorberg

(45) **Verordnung**  
**über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Kartoffelbewirtschaftung**  
vom 28. März 1949

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren vom 3. November 1948 (WiGBl. S. 117) wird im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und dem Hessischen Minister der Finanzen verordnet:

## § 1

Auf dem Gebiet der Kartoffelbewirtschaftung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Abgaben an das Landesernährungsamt Hessen zu entrichten.

## § 2

Die Abgabepflicht entsteht

- bei der Abgabe von Kartoffeln (Speisefrühhkartoffeln, Speisekartoffeln, Pflanzkartoffeln, Fabrikkartoffeln, Futterkartoffeln) vom Erzeuger an Kartoffelhandelsbetriebe und Kartoffelbe- und -verarbeitungsbetriebe,
- bei unmittelbarer Abgabe von Speisefrühh- und Speisekartoffeln vom Erzeuger an den Verbraucher.

## § 3

Die Abgabe beträgt:

- im Falle des § 2, Ziffer 1,  
0.10 DM je dz Speisefrühhkartoffeln und Speisekartoffeln,  
0.05 DM je dz Pflanzkartoffeln,  
0.02 DM je dz Fabrik- und Futterkartoffeln,  
im Falle des § 2, Ziffer 2,  
0.10 DM je dz Speisekartoffeln.

## § 4

- (1) Schuldner der Abgabe sind
- Im Falle des § 2, Ziffer 1 alle natürlichen und juristischen Personen, soweit sie als Inhaber von

Kartoffelhandelsbetrieben oder Kartoffel- und -verarbeitungsbetrieben Kartoffeln vom Erzeuger übernehmen oder in den Verkehr bringen.

2. Im Falle des § 2, Ziffer 2, die Erzeuger.

(2) Bei Wechsel des Inhabers eines Betriebes haftet der neue Betriebsinhaber für die rückständigen Abgaben seines Rechtsvorgängers neben diesem als Gesamtschuldner.

#### § 5

(1) Die Abgabe gemäß § 2 Ziffer 1 ist jeweils für einen Kalendermonat bis zum 15. des folgenden Monats an das Landesernährungsamt Hessen zu zahlen. Die in der Zeit bis zur Verkündung dieser Verordnung fällig gewordenen Abgaben sind spätestens bis zum Ende des auf die Verkündung folgenden Monats zu zahlen.

(2) Die Abgabeschuldner haben gleichzeitig mit der Zahlung dem Landesernährungsamt Hessen eine Aufstellung über die im abgelaufenen Monat bzw. in dem bis zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung verstrichenen Zeitraum von den Erzeugern übernommenen oder in den Verkehr gebrachten Kartoffelmengen, getrennt nach den einzelnen Kartoffelarten zu machen und zu versichern, daß ihre Angaben richtig und vollständig sind und durch die Geschäftsbücher, Ablieferungsbescheinigungen und sonstigen Buchungsbelege bewiesen werden können.

(3) Die Abgabe gemäß § 2 Ziffer 2 ist bei Aushändigung des Kontrollscheinens über die zuständigen örtlichen Ernährungsdienststellen an das Landesernährungsamt Hessen zu entrichten.

(4) Das Landesernährungsamt Hessen kann, wenn die erforderlichen Aufstellungen nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht werden, oder wenn Speisekartoffeln vom Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ohne Kontrollschein abgegeben werden, die zu leistenden Abgaben auf Grund einer Schätzung festsetzen.

#### § 6

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung wird ein Säumniszuschlag von 4% des rückständigen Betrages erhoben.

#### § 7

Die fälligen Abgaben können nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung beigetrieben werden.

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 in Kraft und am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. März 1949

### Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten  
Lorberg

(46)

### Verordnung

über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten

vom 28. März 1949

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren vom 3. November 1948 (WiGBl. S. 117) wird im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und dem Hessischen Minister der Finanzen verordnet:

#### § 1

(1) Es haben folgende Abgaben zu entrichten:

I. Milch- und verarbeitende Betriebe

1. 0,10 Dpf je Liter abgesetzter Trinkmilch,  
0,05 Dpf je kg verarbeiteter Werkmilch.

Trinkmilch ist Milch jeder Art, welche für den menschlichen Genuß als Getränk bestimmt ist, und zwar auch

dann, wenn sie durch Zusätze oder Säuerung nicht mehr Milch im Sinne des Milchgesetzes ist, z. B. entrahmte Frischmilch. Aufmaß sowie Be- und Verarbeitungsverluste sind als Werkmilch auszuweisen.

Wird Milch von einem be- oder verarbeitenden Betriebe an andere Betriebe weitergeleitet (Versandmilch), so hat der abgebende Betrieb die Werkmilchabgabe und der empfangende Betrieb je nach Verwendung die Werkmilch- oder Trinkmilchabgabe zu entrichten.

Zu den nach I abgabepflichtigen Betrieben gehören die Hersteller von Dauermilch insoweit nicht, als sie nach VII abgabepflichtig sind.

2. 1,2 vom Tausend des Einkaufswertes für zugekaufte Butter und Käse.

3. Ausgleichsabgaben

a) 1 Dpf Ausgleichsabgabe je Liter aus dem eigenen Betrieb abgesetzter Vollmilch,

b) 3 Dpf Ausgleichsabgabe je Liter aus dem eigenen Betrieb abgesetzter E- oder Buttermilch,

c) 0,5 Dpf Ausgleichsabgabe je Liter zugekaufter E- oder Buttermilch,

d) 1 Dpf Ausgleichsabgabe je Liter aus dem eigenen Betrieb anfallender, zu Camembert-Käse verarbeiteter Kesselmilch.

Diese Ausgleichsabgaben dürfen nur als Stützungen zur Verbesserung des Auszahlungspreises verwendet werden.

II. Milchverteiler

0,10 Dpf je Liter unmittelbar vom Erzeuger an Milchverteiler angelieferter Milch.

III. Hersteller von Schmelzkäse und schmelzkäseähnlichen Zubereitungen

0,2 Dpf je kg hergestellten Schmelzkäses oder schmelzkäseähnlicher Erzeugnisse (Käsezubereitungen u. ä.).

IV. Kochkäseereien und Sauermilchkäseereien

0,2 Dpf je kg verarbeiteten Quarks.

V. Von Speisequark herstellenden Betrieben

0,1 Dpf je kg hergestellten Quarks.

VI. Großverteiler und Handelsvertreter von Butter, Käse, Dauermilcherzeugnissen, Margarine, Ölen und Fetten

0,5 v. T. des Verkaufswertes bei Großverteilern,

0,5 v. T. der Bruttoprovision bei Handelsvertretern.

Als Käse gelten auch Schmelzkäse, schmelzkäseähnliche Zubereitungen, Sauermilchkäse und Speisequark.

Großverteiler sind solche Betriebe, die Erzeugnisse von anderen Betrieben beziehen und an Wiederverkäufer absetzen.

Herstellerbetriebe, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an Kleinverteiler absetzen, haben auch als Großverteiler die Abgaben zu leisten.

VII. Hersteller von Dauermilcherzeugnissen

0,10 Dpf je kg verarbeiteter Kesselmilch (verarbeitungsfertiger eingestellter Milch),

0,05 Dpf je kg verarbeiteter Magermilch oder Buttermilch.

VIII. Ölmühlen

0,50 Dpf je to verarbeiteter Ölsaaten und Ölfrüchte in- und ausländischer Erzeugung; ausgenommen sind Maiskeime und die zur Herstellung von technischem Leinöl verarbeitete Leinsaat.

IX. Ölraffinerien und Ölhärtungsbetriebe

0,20 DM je 100 kg hergestellter raffiniert oder raffiniertgehärteter pflanzlicher Öle, Fette und Walöle; ausgenommen ist das zu technischen Zwecken gereinigte Leinöl.

X. Hersteller von Margarine, Kunstspeisefetten und pflanzlichen Fetten

0,35 DM je 100 kg hergestellter Margarine, Kunstspeisefette und pflanzlicher Fette.

(2) Der Mindestsatz der von den abgabepflichtigen Betrieben jährlich zu leistenden Abgabe beträgt 6,00 DM.

(3) Abgabeschuldner sind alle natürlichen und juristischen Personen, soweit sie Inhaber der in § 1 bezeichneten Betriebe sind.

(4) Bei Wechsel des Inhabers eines Betriebes haftet der neue Betriebsinhaber für die rückständigen Abgaben seines Rechtsvorgängers neben diesem als Gesamtschuldner.

#### § 2

(1) Die gemäß § 1, I und VII zu leistenden Abgaben werden auf Grund der von den Betrieben laufend zu erstattenden Meldungen vom Landesernährungsamt Hessen für das Rechnungsjahr festgestellt.

(2) Die gemäß Absatz 1 abgabepflichtigen Betriebe haben auf die zu leistenden Abgaben monatlich Abschlagszahlungen für den abgelaufenen Monat bis zum 10. des darauf folgenden Monats zu zahlen. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen wird auf Grund der Meldungen des abgelaufenen Kalenderjahres festgesetzt.

(3) In allen übrigen Fällen werden Abgaben auf Grund der von den abgabepflichtigen Betrieben zu erstattenden Meldungen erhoben. Diese Abgaben sind jeweils für ein Kalendervierteljahr bis zum 15. des auf den Kalendervierteljahresschluß folgenden Monats an das Landesernährungsamt Hessen zu zahlen.

(4) Die in der Zeit bis zur Verkündung dieser Verordnung fällig gewordenen Abgaben sind spätestens bis zum

Ende des auf die Verkündung folgenden Monats zu zahlen.

(5) Werden die Abgabemeldungen nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so kann das Landesernährungsamt Hessen die Abgabe auf Grund von Schätzungen erheben.

#### § 3

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung wird ein Säumniszuschlag von 4% des rückständigen Betrages erhoben.

#### § 4

Die fälligen Abgaben können nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung beigetrieben werden.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 in Kraft und am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. März 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten  
Lorberg

fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 8 und Beilage Nr. 5 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag: GmH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 20 000.